



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

16. Mai 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ruben Rupp AfD

- Nachfrage zu afghanischen Ortskräften
- Drucksache 17/6648

Ihr Schreiben vom 25. April 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wie folgt:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. *Wie viele ehemalige Ortskräfte und wie viele ihrer Familienangehörigen aus Afghanistan, die in früheren Jahren ein Visum erhielten, sind in Baden-Württemberg ansässig?*

2. *Wie viele der von der Bundeswehr ausgeflogenen Afghanen halten sich in Baden-Württemberg mittlerweile zum Stand der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage mit welchem Status (Visum oder laufendes Asylverfahren) auf (bitte differenziert nach männlich und weiblich)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führen eine „Masterliste“ für das Ortskräfteverfahren mit allen Ortskräften und Familienangehörigen sowie weiteren Personen (v.a. Werkvertragsnehmer), für die das BMI eine Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erklärt hat. Hieraus beziffern lässt sich jedoch lediglich die Anzahl der insgesamt als Ortskraft eingereisten Personen. Nicht aufgeschlüsselt werden kann hingegen der aktuelle Aufenthaltsstatus dieser Personen, sowie deren Wohnsitz.

Statistische Auswertungen zum Aufenthaltsstatus von Ausländern sind über das Ausländerzentralregister möglich. Hierfür ist das BAMF als registerführende Behörde ausschließlich zuständig. Das BAMF stellt den Ländern die Statistik des Ausländerzentralregisters zur Verfügung.

Danach befanden sich zum aktuellen Stichtag 31. März 2024 in Baden-Württemberg 7.830 Afghanen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, davon waren 1.240 weiblich und 6.584 männlich. Weiterhin waren 3.647 Afghanen im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach 22 S. 2 AufenthG, davon waren

1.803 weiblich und 1.843 männlich. Wie viele dieser Personen als Ortskraft eingereist sind, kann nicht bestimmt werden. Zudem ist nicht jeder Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 22 S. 2 AufenthG ehemalige Ortskraft. Weitergehende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG keiner Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkung unterliegen, sobald sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern. Ebenso reisten in der Zeit vor den Evakuierungsflügen afghanische Ortskräfte mit Visum ein und unterlagen damit keiner Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkung. Eine Zahl der insgesamt nach Baden-Württemberg eingereisten bzw. in Baden-Württemberg aufhältigen Personen, die unter die Definition „Ortskraft“ im Sinne der Fragestellung fallen, liegt der Landesregierung nicht vor.

3. Befinden sich unter den in Baden-Württemberg ansässigen „afghanischen Ortskräften“ oder jenen Afghanen, die keine Ortskräfte waren, aber dennoch eingeflogen wurden, nach neuen Erkenntnissen Personen, die zuvor aus Baden-Württemberg abgeschoben worden waren?

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welchen Anteil hatten bzw. haben afghanische Staatsangehörige an Tötungs- und Sexualdelikten in Baden-Württemberg bei welchem Anteil der Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis heute?

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die PKS weist die Einwohnerzahl anhand der Wohnbevölkerung aus.

Die Bezugnahme von Tatverdächtigenzahlen auf die Wohnbevölkerung unterliegt Verzerrungen. Eine Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) für nichtdeutsche Staatsangehörige kann auf Grundlage der PKS nicht valide berechnet werden. Die TVBZ errechnet sich aus der Zahl der Tatverdächtigen bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung. Die TVBZ setzt voraus, dass jeweils Vergleichbares miteinander verglichen wird. Nicht erfasst in der Wohnbevölkerung, jedoch in der PKS registriert, sind auch Personen ohne festen Wohnsitz (obdachlose Tatverdächtige), ausländische Durchreisende sowie Touristinnen und Touristen, grenzüberschreitende Berufspendler und –pendlerinnen, Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen, sowie zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, wie beispielsweise sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland Aufhaltende. Zudem muss beachtet werden, dass die PKS auf den Wert der Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres zurückgreift. Dies würde ungeachtet der o.g. Verzerrungsfaktoren aufgrund möglicher starker Wanderungsbewegungen Nichtdeutscher während eines Berichtsjahrs zu weiteren Verzerrungen führen, da zwar alle zu- und durchgewanderten nichtdeutschen Tatverdächtigen von der Polizei im jeweiligen Berichtsjahr registriert werden, die Gesamtzahl der zu- und durchgewanderten Nichtdeutschen aber nicht in die Bevölkerungszahl vom 31. Dezember

des Vorjahrs enthalten ist. Ein Rückschluss auf eine valide anteilige Korrelation zwischen der Anzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen und der Anzahl an in Baden-Württemberg wohnhaften Nichtdeutschen ist deshalb auf Grundlage der PKS nicht möglich.

Nachfolgend wird die Anzahl von Tatverdächtigen (TV) absolut mit afghanischer Staatsangehörigkeit bezogen auf die Gesamtzahl der TV in Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2023 dargestellt. Darunter wird die Anzahl der afghanischen TV für die Deliktsbereiche Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dargestellt.

Anzahl TV in Baden-Württemberg	2021	2022	2023
TV Gesamt	216.763	239.637	264.534
- darunter afghanische TV	3.246	6.068	12.279
- hierunter Straftaten gegen das Leben	11	10	9
- hierunter Straftaten gg. sex. Selbstbestimmung	148	164	231

Der Anteil der afghanischen Tatverdächtigen an den TV gesamt beläuft sich in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich auf einen niedrigen einstelligen Prozentsatz. Im Jahr 2021 lag der Anteil bei 1,5 Prozent. In den Jahren 2022 und 2023 stieg der Anteil auf 2,5 respektive 4,6 Prozent an.

5. *Hat sie Erkenntnisse darüber, dass sich unter den Ortskräften aus Afghanistan Straftäter, Gefährder oder gar Personen befanden bzw. befinden, bei denen die Einschätzung als „Ortskraft“ revidiert werden musste?*

Zu 5.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Län-

der vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese enthalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), die statistisch auswertbar sind.

Die Bezeichnung „afghanische Ortskraft“ stellt keine auswertbare Entität des KPMD-PMK dar, sodass keine Aussage zu etwaigen Straftaten dieser Personen im Sinne der Fragestellung getroffen werden kann.

Hingegen kann konstatiert werden, dass in Baden-Württemberg keine ehemaligen „afghanischen Ortskräfte“ als Gefährder eingestuft sind.

Der Polizei Baden-Württemberg liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse zu Personen vor, bei denen die Einschätzung als „afghanische Ortskraft“ revidiert werden musste.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the left.

Marion Gentges MdL